

## PLAN ZUR EINZIEHUNG VON PARTIZIPATIONSKAPITAL

gemäß den

"Bedingungen für den Goldenen Anteilsschein (Partizipationsschein) der Volksbank Krems an der Donau reg. Genossenschaft m.b.H., Emission 1988"

(ISIN: AT0000905989)

**der Volksbank Niederösterreich AG**

**gemäß § 26b iVm § 103q Z 14 BWG**

### Präambel

- (A) Die Volksbank Niederösterreich AG, mit dem Sitz in St. Pölten und der Geschäftsanschrift Brunnengasse 10, 3100 St. Pölten, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts St. Pölten unter FN 39939 i (die "**Gesellschaft**") ist ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 Bankwesengesetz (BWG).
- (B) Der Vorstand der Gesellschaft plant die Einziehung des Partizipationskapitals 1988 (wie in Punkt 1.1 definiert). Zu diesem Zweck erstellt der Vorstand der Gesellschaft gemäß § 26b Abs 4 BBWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 Umwandlungsgesetz (UmwG) iVm § 220 Aktiengesetz (AktG) den folgenden Plan zur Einziehung (der "**Einziehungsplan**"):

## 1. PARTIZIPATIONSKAPITAL 1988

- 1.1 Die VOLKSBANK KREMS AN DER DONAU registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Krems an der Donau und der Geschäftsanschrift Gartenau-gasse 5, 3500 Krems an der Donau hat im Jahr 1988 aufgrund der "Bedingungen für den Goldenen Anteilsschein (Partizipationsschein) der Volksbank Krems an der Donau reg. Genossenschaft m.b.H., Emission 1988" (die "**Emissionsbedingungen 1988**") 15.000 Stück sog "PS VB Krems-Zwettl" (ISIN: AT0000905989) im Nominale von jeweils EUR 72,672834 pro Stück (die "**Partizipationsscheine 1988**"), somit insgesamt iHv EUR 1.090.092,51 (das "**Partizipationskapital 1988**")<sup>1</sup> begeben. Die Gesellschaft ist ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 BWG und Gesamtrechtsnachfolgerin der VOLKSBANK KREMS AN DER DONAU registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, die wiederum Gesamtrechtsnachfolgerin der Volksbank Zwettl registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung war.
- 1.2 Das Partizipationskapital 1988 ist zur Gänze in einer veränderbaren Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz (DepG) vom 19.11.1988 verbrieft.
- 1.3 Bei dem Partizipationskapital 1988 handelt es sich um Partizipationskapital gemäß § 12 Abs 6 Kreditwesengesetz (KWG) bzw seit Inkrafttreten des BWG<sup>2</sup> um Partizipationskapi-tal gemäß § 23 Abs 4 und 5 BWG (alt).<sup>3</sup>
- 1.4 Die Gesellschaft hat von einzelnen Inhabern Partizipationsscheine 1988 zurückgekauft, wodurch die Gesellschaft derzeit insgesamt 100 Stücke der Partizipationsscheine 1988 im Gesamtnennbetrag von EUR 7.267,2834 im Eigenbestand hält.

## 2. GEPLANTE EINZIEHUNG

- 2.1 Gemäß § 9(2) der Satzung der Gesellschaft ist der Vorstand der Gesellschaft iSv § 26b Abs 2 2. Satz BWG bis 31.12.2021 ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesamte Partizipationskapital der Gesellschaft oder das Partizipationskapital einzel-ner bereits bei der Emission unterschiedener Tranchen, jeweils auch in Teilen, wenn die Gleichbehandlung der Berechtigten aus Partizipationskapital gewährleistet ist, einzuzie-hen.
- 2.2 Der Vorstand der Gesellschaft hat am 24.11.2021 den (Grundsatz-)Beschluss gefasst, von der Ermächtigung gemäß § 9(2) der Satzung der Gesellschaft Gebrauch zu machen und das gesamte noch ausstehende Partizipationskapital 1988 gemäß § 26b BWG iVm § 103q Z 14 BWG<sup>4</sup> einzuziehen.

---

<sup>1</sup> Ursprünglich betrug der Nennbetrag pro Partizipationsschein 1988 jeweils ATS 1.000,00; dieser wurde per 01.01.2001 auf Euro umgestellt und auf EUR 72,672834 geändert, wodurch sich das gesamte Nominale des Partizi-pationskapitals 1988 von ATS 15.000.000,00 auf EUR 1.090.092,51 änderte.

<sup>2</sup> Das KWG, zuletzt geändert durch BGBl 1993/407, trat gemäß § 106 BWG mit Inkrafttreten des BGBl 1993/639 außer Kraft.

<sup>3</sup> Mit "BWG (alt)" ist das BWG idF vor Inkrafttreten des BGBl I 2013/184 gemeint.

<sup>4</sup> Gemäß § 103q Z 14 BWG findet § 26b BWG auf Partizipationskapital, das vor dem 31.12.2011 begeben wurde, während des Zeitraums von 01.01.2014 bis 31.12.2021 Anwendung.

**2.3** Klarstellend wird festgehalten, dass weder § 26b Abs 1 4. Satz BWG noch § 26b Abs 3 BWG anzuwenden sind, da das Partizipationskapital 1988 nicht auf Grundlage des Finanzmarktstabilitätsgesetzes (FinStaG) gezeichnet wurde und die Gesellschaft keine Aktiengesellschaft mit börsennotierten Aktien und Kapital gemäß § 26a BWG ist.

**2.4** Die Erstellung einer Zwischenbilanz als Schlussbilanz gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 220 Abs 3 AktG entfällt, da die Gesellschaft ihre Rechtsform nicht ändert.

### **3. ERFASSTES PARTIZIPATIONSKAPITAL**

**3.1** Die Einziehung nach § 26b BWG soll alle 15.000 Stücke der gemäß den Emissionsbedingungen 1988 begebenen Partizipationsscheine 1988 im Nominale von jeweils EUR 72,672834, somit das gesamte noch ausstehende Partizipationskapital 1988 iHv insgesamt EUR 1.090.092,51 umfassen.

**3.2** Somit soll das gesamte Partizipationskapital 1988 eingezogen und angemessen abgefunden werden.

### **4. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE EINZIEHUNG**

**4.1** Gemäß § 26b Abs 5 BWG ist die Einziehung von Partizipationskapital in Zeiten einer angespannten Finanz- und Liquidationssituation oder wenn es zu einer unangemessenen Verwässerung des sonstigen begebenen Kapitals anderer Instrumente kommt, nicht zulässig.

**4.2** Gemäß § 26b Abs 8 BWG ist Partizipationskapital zu Lasten des aus der Jahresbilanz sich ergebenden Bilanzgewinns oder einer freien Rücklage einzuziehen. Partizipationskapital kann auch eingezogen werden, wenn Kapital gleicher oder besserer Qualität ersatzweise beschafft wird.

**4.3** Im vorliegenden Fall ist die Einziehung des Partizipationskapitals 1988 gemäß § 26b Abs 5 BWG zulässig, weil keiner der Fälle des § 26b Abs 5 BWG vorliegt. Es soll daher das Partizipationskapital 1988 gemäß § 26b Abs 8 1. Satz BWG zu Lasten einer freien Rücklage eingezogen werden.

### **5. RECHTLICHE DURCHFÜHRUNG DER EINZIEHUNG**

**5.1** Gemäß § 26b Abs 4 BWG hat die Gesellschaft bei der Einziehung das Partizipationskapital 1988 in bar abzufinden. Da die Abfindung der Berechtigten aus dem Partizipationskapital 1988 unter Berücksichtigung von § 26b Abs 5 BWG (vgl. Punkt 4.1 dieses Einziehungsplans) zulässig ist, ist eine angemessene Barabfindung zu gewähren. In diesem Fall ist § 2 Abs 3 UmwG hinsichtlich der zu erstellenden Berichte, der Prüfungen und der Rechtsbehelfe der Abfindungsberechtigten sinngemäß anzuwenden, wobei an die Stelle des Umwandlungsplans der Einziehungsplan tritt.

- 5.2** Der Vorstand der Gesellschaft hat die Barabfindung iHv EUR 546,27 je Partizipationschein 1988 festgelegt. Die Angemessenheit dieser Barabfindung ist noch vom Einziehungsprüfer zu prüfen.
- 5.3** Für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum Tag der Wirksamkeit der Einziehung (vgl Punkt 5.6 dieses Einziehungsplans), wird keine separate Gewinnbeteiligung gemäß den Emissionsbedingungen 1988 ausbezahlt, da eine solche, wenn sie zu zahlen sein sollte, bereits bei der Bemessung der Barabfindung des Partizipationskapitals 1988 angemessen berücksichtigt wurde.
- 5.4** Der finale (ausführende) Beschluss des Vorstandes auf Einziehung des Partizipationskapitals 1988 auf Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung gemäß § 9(2) der Satzung der Gesellschaft iSv § 26b Abs 2 BWG (vgl Punkt 2.1 dieses Einziehungsplans) ist für den 27.12.2021 geplant (der "**Einziehungsbeschluss**"). Die dafür gemäß § 9(2) der Satzung der Gesellschaft erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates soll am 27.12.2021 erteilt werden.
- 5.5** Gemäß § 26b Abs 6 BWG gilt mit der Bekanntmachung des Einziehungsbeschlusses das Partizipationskapital 1988 als eingezogen. Damit steht den Berechtigten aus dem Partizipationskapital 1988 unter Berücksichtigung von § 26b Abs 5 BWG ausschließlich das Recht auf Barabfindung gemäß § 26b Abs 4 BWG zu. In der Bekanntmachung sind die Berechtigten aus dem Partizipationskapital 1988 auf ihre mit der Abfindung verbundenen Rechte hinzuweisen. Die über das Partizipationskapital 1988 ausgestellte Sammelurkunde ist von der Gesellschaft einzubehalten
- 5.6** Die Bekanntmachung des Einziehungsbeschlusses (vgl Punkt 5.4 dieses Einziehungsplans) ist für den 29.12.2021 geplant. Mit dieser Bekanntmachung gilt das Partizipationskapital 1988 gemäß § 26 Abs 6 BWG als eingezogen.
- 5.7** Die Auszahlung der Barabfindung der Berechtigten aus dem Partizipationskapital 1988 ist mit Valuta am oder um den 29.12.2021 geplant.

## **6. TREUHÄNDER**

- 6.1** Kann der Abfindungsbetrag für Partizipationskapital nicht einem Konto gutgebracht werden oder disponiert ein Berechtigter aus Partizipationskapital nicht über den Abfindungsbetrag, ist gemäß § 26b Abs 7 BWG dieser einem Treuhänder zu überantworten, der im Beschluss über die Einziehung zu bestellen ist. Diesem Treuhänder obliegt die weitere Abwicklung. Er kann sich dabei der Unterstützung der Gesellschaft bedienen.
- 6.2** Gemäß § 9(2) der Satzung der Gesellschaft ist der Vorstand ermächtigt, einen Treuhänder für den für die Einziehung des Partizipationskapitals 1988 zu leistenden Abfindungsbetrag zu bestellen.
- 6.3** Für den Fall, dass die Bestellung eines Treuhänders iSv § 26b Abs 7 BWG erforderlich sein sollte, soll dafür die VOLKSBANK WIEN AG (FN 211524 s), Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich bestellt werden.

## **7. SONDERRECHTE (§ 220 Abs 2 Z 6 AktG)**

- 7.1** Die Gesellschaft gewährt weder einzelnen Aktionären noch Inhabern von Schuldverschreibungen und Genussrechten oder sonstigen Dritten Rechte iSv § 220 Abs 2 Z 6 AktG.
- 7.2** Maßnahmen iSv § 220 Abs 2 Z 6 iVm § 226 Abs 3 AktG für einzelne Aktionäre sowie Inhaber von Schuldverschreibungen, Genussrechten oder sonstigen Dritten sind nicht vorgesehen.

## **8. BESONDERE VORTEILE (§ 220 Abs 2 Z 7 AktG)**

- 8.1** Weder einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats noch dem Abschlussprüfer der Gesellschaft oder einer anderen an der Einziehung beteiligten Gesellschaft noch dem Einziehungsprüfer wird ein besonderer Vorteil gemäß § 220 Abs 2 Z 7 AktG gewährt.
- 8.2** Klarstellend wird festgehalten, dass das angemessene Honorar, das dem Einziehungsprüfer für die Einziehungsprüfung gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 220b AktG zu zahlen ist, kein besonderer Vorteil iSv § 220 Abs 2 Z 7 AktG ist.

## **9. GERICHTLICHE ÜBERPRÜFUNG DER BARABFINDUNG**

- 9.1** Gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 225c Abs 2 AktG kann ein Antrag bei Gericht gestellt werden, dass die Barabfindung (insbesondere deren Angemessenheit) der Berechtigten aus dem Partizipationskapital 1988 überprüft wird und die Gesellschaft einen Ausgleich durch bare Zuzahlungen zu leisten hat.
- 9.2** Das Verfahren auf gerichtliche Überprüfung erfolgt gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 225c ff AktG. Solche Anträge sind gegen die Gesellschaft zu richten und können binnen eines Monats gestellt werden. Das Verfahren ist bei dem für Handelssachen am satzungsmäßig bestimmten Sitz der Gesellschaft betrauten Gerichtshof erster Instanz zuständige Gericht, dh im Fall der Gesellschaft beim Landesgericht St. Pölten, Schießstattring 6, 3100 St. Pölten, Österreich, einzuleiten. Das Gericht entscheidet nach den allgemeinen Bestimmungen des Außerstreitgesetzes (AußStrG). Das Gericht hat einen solchen Antrag in den Bekanntmachungsblättern der Gesellschaft bekannt zu machen. Zur Wahrung der Rechte von Berechtigten aus dem Partizipationskapital 1988, die keinen Antrag auf gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung gestellt haben, ist von Amts wegen je ein gemeinsamer Vertreter gemäß § 225f AktG zu bestellen.

## 10. VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

10.1 Gemäß § 26b Abs 4 BWG unter sinngemäßer Anwendung von § 2 Abs 3 UmwG iVm § 221a Abs 2 AktG werden mindestens während eines Monats vor dem Einziehungsbeschluss folgende Dokumente und Unterlagen am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufgelegt und auf der Internetseite der Volksbank Niederösterreich AG (unter [www.vbnoe.at/einziehung](http://www.vbnoe.at/einziehung)) zugänglich gemacht:

- (a) dieser Einziehungsplan;
- (b) die Jahresabschlüsse und Lageberichte für die letzten drei Geschäftsjahre der Gesellschaft;
- (c) der Bericht des Vorstands über die Einziehung;
- (d) der Prüfungsbericht des Einziehungsprüfers; und
- (e) der Bericht des Aufsichtsrats zur Prüfung der Einziehung.

10.2 Sämtliche (sonstige) Bekanntmachungen iZm der Einziehung, so insbesondere die Hinweisbekanntmachung zur Veröffentlichung nach Punkt 10.1 dieses Einziehungsplans, die Bekanntmachung des Einziehungsbeschlusses sowie allfällige Änderungen der geplanten Termine werden wie folgt veröffentlicht:

- a) durch Anschlag in allen Geschäftslokalen der Gesellschaft;
- b) auf der Internetseite der Volksbank Niederösterreich AG (unter [www.vbnoe.at/einziehung](http://www.vbnoe.at/einziehung)) und
- c) im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht.

## 11. KOSTEN

Alle Kosten im Zusammenhang mit der Einziehung des Partizipationskapitals 1988 trägt die Gesellschaft.

St. Pölten, am 23.11.2021

**Volksbank Niederösterreich AG**

Der Vorstand

---

Dr. Rainer KUHNLE (geb 07.01.1967)  
(Vorsitzender)

---

Mag. Helmut EMMINGER (geb 27.07.1961)  
(Stellvertreter des Vorsitzenden)